

083157

Landgericht München II

Im Namen des Volkes!

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbev.: [REDACTED]

gegen

- Beklagter -

wegen Forderung

erlässt die 13. Zivilkammer des Landgerichts München II
durch Vors. Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter
im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO,
Ende der Schriftsatzfrist gem. § 128 Abs. 2 Satz 2 ZPO: 14.11.2007,

folgendes

ENDURTEIL:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:



Der Kläger begehrt von dem Beklagten Schadensersatz wegen angeblicher Schlechterfüllung eines Steuerberatervertrages.

Der Kläger betreibt eine ~~Flugschule~~. Der Beklagte war bis Ende September 2006 über 20 Jahre für den Kläger als Steuerberater tätig.

Der Kläger legt dem Beklagten zur Last, ihn nicht auf die Möglichkeit der Befreiung von der Mineralölsteuer für Flugbenzin hingewiesen zu haben. Er meint, der Beklagte hätte spätestens im November 2003 von der Steuerbefreiungsmöglichkeit Kenntnis haben müssen, da jedenfalls am 21.11.2003 auf der Internetseite der Zollverwaltung darauf hingewiesen worden sei, dass die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Mineralölsteuergesetzes, wonach Luftfahrtunternehmen von der Entrichtung der Mineralölsteuer befreit seien, auch auf gewerbliche Flugschulen anzuwenden sei.

Hätte der Beklagte ihm noch im Jahre 2003 auf die Möglichkeit der Steuerbefreiung hingewiesen, hätte er Steuererstattungen in Höhe von ~~100.000~~ € geltend machen können. Dies sei ihm nunmehr verwehrt, da er erst Mitte 2005 anderweitig von der Möglichkeit der Steuerbefreiung Kenntnis erlangt habe.

Der Kläger meint, der Beklagte hätte sorgfältig beobachten müssen, in welcher Weise das Mineralölsteuergesetz von den Behörden angewandt wird. Er hätte sich bei der zuständigen Behörde, hier bei dem Hauptzollamt Augsburg, über die aktuelle Entwicklung kundig machen müssen. Er hätte mit der Behörde in ständigem Kontakt stehen müssen und den Kläger auch Änderungen des behördlichen Verwaltungshandelns hinweisen müssen. Dies folge aus seiner Verpflichtung als Steuerberater, seine Kenntnisse über die Verwaltungspraxis der zuständigen Behörde stets auf aktuellem Stand zu halten.

Ihm wäre dann auch der Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 03.12.2002 bekannt geworden, mit der die Anwendung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 Mineralölsteuergesetz auch auf gewerbliche Flugschulen angeordnet worden sei.

Der Kläger beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger [REDACTED] nebst je 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz aus [REDACTED] seit [REDACTED] und aus [REDACTED] seit [REDACTED] sowie [REDACTED] vorgerichtliche Mahnauslagen zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, er habe keinen Auftrag zur Beratung hinsichtlich der Mineralölsteuer gehabt. Sein Auftrag habe sich lediglich auf die Erstellung der Jahresabschlüsse sowie auf die Einkommensteuer- und Umsatzsteuererklärungen bezogen.

Kenntnisse des Mineralölsteuergesetzes hätten von ihm ohnehin nicht erwartet werden können, da es sich hierbei um ein abseitiges Rechtsgebiet gehandelt habe. Im übrigen träfe ihn auch kein Verschulden. Die ständige Beobachtung der Internetseite der Zollverwaltung zähle nicht zu seinen Pflichten als Steuerberater. Es könne ihm deshalb auch nicht vorgeworfen werden, dass er von der am 21.11.2003 erfolgten Veröffentlichung auf der Internetseite der Zollverwaltung keine Kenntnis erlangt habe.

Die Anwendung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Mineralölsteuergesetzes auf die Flugschule des Klägers habe sich ihm auch nicht aufdrängen können. Die Verwaltungspraxis, auch den gewerblichen Flugschulen die Mineralölsteuerbefreiung zu gewähren, sei vielmehr rechtmäßig. Denn Voraussetzung für die Steuerbefreiung sei, dass eine Genehmigung

als Luftfahrtunternehmen vorliege. Das sei bei der Flugschule des Klägers nicht der Fall, weswegen er nach dem Wortlaut des Gesetzes an sich auch keine Steuerbefreiung erlangen dürfte.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung, jeweils einschließlich Anlagen, Bezug genommen.

Das Gericht hat eine Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen eingeholt. Auf die schriftliche Auskunft vom 09.08.2007 wird Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet.

I.

Ein Schadensersatzanspruch des Klägers gegen den Beklagten, hier aus § 280 Abs. 1 BGB, ist nicht begründet, da dem Beklagten eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht zur Last gelegt werden kann. Die mangelnde Kenntnis von dem Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 03.12.2002, mit dem die Anwendung des § 4 Abs. 1 Nr. 3 Mineralölsteuergesetz auf gewerbliche Flugschulen angeordnet worden ist, kann dem Beklagten ebenso wenig zum Vorwurf gereichen wie die fehlende Kenntnis der Veröffentlichung der Zollverwaltung auf deren Internetseite am 23.11.2003, mit der der Inhalt des Erlasses des Bundesministeriums der Finanzen vom 03.12.2002 bekannt gegeben worden ist.

- 1.) Richtig ist, dass der Steuerberater für die Kenntnis des Steuerrechts einzustehen hat. Man kann von ihm verlangen, dass er sich durch die zur Ver-

fügung stehenden Fachzeitschriften über den Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung informiert hält (vgl. Graefe/Lenzen/Schmeer, Steuerberaterhaftung, 4. Aufl., Rn. 234). Dies schließt darüber hinaus ein, dass er mit dem Ziel, höhere als die nach dem Gesetz notwendigen Steuern zugunsten des Mandanten zu verhindern, die Verwaltungsübung, die ggf. nicht mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Einklang steht, zu beachten hat (vgl. BGH NJW 1992, 1112, NJW 1993, 2800).

Die Kenntnisse aller Erlasse und Verfügungen der Finanzverwaltung kann allerdings von ihm nicht erwartet werden (vgl. Graefe/Lenzen/Schmeer, a.a.O., Rn. 240). Jedoch muss er veröffentlichte Erlasse auch der örtlich zuständigen Oberfinanzdirektionen, z.B. zur Gewährung von Steuervergünstigungen, kennen, wenn der Mandant solche in Anspruch nehmen will und ein Beratungswunsch besteht. Insoweit hat der Steuerberater auch die tatsächliche Praxis der zuständigen Behörde zu beachten, selbst wenn er diese für rechtswidrig hält und diese tatsächlich rechtswidrig ist (vgl. BGH NJW 1995, 3248).

Allerdings braucht ein steuerlicher Berater die Behördenpraxis nur dann zu beachten, wenn er sie kennt oder jedenfalls kennen muss. Sich nach einer ihm unbekanntem Verwaltungsübung zu erkundigen, kann der steuerliche Berater nur dann verpflichtet sein, wenn die Behörde über den noch zu stellenden Antrag nach ihrem Ermessen zu entscheiden hat. Denn insoweit kommt eine Ermessensbindung durch ständige – rechtmäßige – Verwaltungsübung in Betracht, die der steuerliche Berater nicht außer acht lassen darf, wenn er seiner Pflicht zur umfassenden Beratung genügen will. Von ihm kann allerdings nicht erwartet werden, ohne erkennbaren Anlass – mehr oder weniger routinemäßig – bei der zuständigen Behörde nachzufragen, ob sie bei der Behandlung entsprechender Anträge möglicherweise ständig von den Steuergesetzen und den dazu ergangenen Richtlinien abweiche. Eine der-

artige gefestigte Praxis muss der Steuerberater nur dann kennen bzw. sich zumindest danach erkundigen, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt.

Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die oberen Steuerbehörden eines Landes die nachgeordneten Finanzämter angewiesen haben, von bundeseinheitlichen Richtlinien abzuweichen und diese Anweisungen veröffentlicht sind.

Anlass, der Frage nach einer mit der objektiven Rechtslage möglicherweise nicht im Einklang stehenden Verwaltungspraxis nachzugehen, hat der Steuerberater auch dann, wenn diese Praxis in der Öffentlichkeit oder auch nur in Fachkreisen, den der Berater angehört, erörtert wird (vgl. BGH NJW 1995, 3248).

- 2.) Hiervon ausgehend liegen die Voraussetzungen für eine schuldhaftes Pflichtverletzung des Beklagten nicht vor.

Die Anwendung der Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 3 a Mineralölsteuergesetz auf die Flugschule des Klägers ergibt sich nicht aus dem Mineralölsteuergesetz selbst. Danach liegen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung zugunsten des Klägers gerade nicht vor. Denn gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 a Mineralölsteuergesetz und § 50 Mineralölsteuerverordnung ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung bzw. der Erstattung oder Vergütung der Mineralölsteuer für Luftbetriebsstoffe eine Genehmigung als Luftfahrtunternehmen im Sinne des § 20 Luftverkehrsgesetz. Diese Genehmigung ist den Antragsunterlagen gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 a Mineralölsteuerverordnung beizufügen.

Unstreitig hat die Flugschule des Klägers eine solche Genehmigung als Luftfahrtunternehmen nicht. Nach dem Wortlaut des Gesetzes zählte der Kläger mithin nicht zu dem durch § 4 Abs. 1 Nr. 3 a Mineralölsteuergesetz begünstigten Personenkreis. Mangelnde Gesetzeskenntnis kann dem

Beklagten daher nicht zur Last gelegt werden. Das Gesetz selbst gibt für eine Begünstigung des Klägers nichts her.

- b) Der Einbezug der gewerblichen Flugschulen in den Kreis der durch § 4 Abs. 1 Nr. 3 Mineralölsteuergesetz begünstigten Personen und Unternehmen ergibt sich allerdings aus dem Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 03.12.2002. Dieser Erlass wurde aber wie durch das Bundesministerium der Finanzen mitgeteilt worden ist, lediglich den Oberfinanzdirektionen bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgte keine Veröffentlichung. Die fehlende Kenntnis dieses Erlasses kann dem Beklagten daher nicht zur Last gelegt werden.
- c) Unstreitig ist allerdings, dass die mit dem Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 03.12.2002 angeordnete Verwaltungspraxis in einer Internetveröffentlichung auf der Internetseite der Zollverwaltung bekannt gegeben wurde. Es kann dem Beklagten aber auch insoweit nicht zur Last gelegt werden, diese Internetseiten nicht einer ständigen Beobachtung unterzogen zu haben.

Die Internetseite Zoll-online bzw. www.zoll.de präsentiert ausweislich des Impressums die Zollverwaltung und die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben. Sie wendet sich internettypisch an die Allgemeinheit. Sie ist kein amtliches Veröffentlichungsorgan. Es hieße, die Anforderungen an die Fortbildungsverpflichtung des Steuerberaters unzumutbar auszudehnen, wolle man ihm auferlegen, auch sämtliche Internetveröffentlichungen von Institutionen im Auge zu behalten, die – ggf. auch nur am Rande – mit der Anwendung des Steuerrechts befasst sind.

Es entspricht übereinstimmender Auffassung, dass von den Steuerberatern zu verlangen ist, die im Bundessteuerblatt und in der Zeitschrift Deutsches Steuerrecht veröffentlichten Entscheidungen zur Kenntnis zu nehmen (vgl.

Graefe/Lenzen/Schmeer, a.a.O., Rn. 237). Die Auswertung von Zeitschriften wie „Neue Wirtschaftsbriefe“, „Wistra“, „Finanzrundschau“ und „Entscheidungen der Finanzgerichte (IFG)“ wird von dem Steuerberater nicht erwartet. Die unterlassene Kenntnisnahme dortiger Veröffentlichungen kann ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden (vgl. Graefe/Lenzen/Schmeer, a.a.O., Rn. 238). Vor diesem Hintergrund kann von dem Steuerberater nicht erwartet werden, die Internetseiten aller mit der Steueranwendung befassten öffentlichen Einrichtungen und Institutionen zu überwachen, um auf diese Weise Kenntnis von Erlassen zu erlangen, von deren Veröffentlichung das Bundesministerium für Finanzen abgesehen hat, deren Kenntnisnahme durch die interessierte Öffentlichkeit offensichtlich zunächst nicht einmal gewollt war.

- d) Dies mag anders zu beurteilen sein, wenn es für den Steuerberater konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, die es notwendig erscheinen lassen, sich von einer tatsächlichen Behördenpraxis Kenntnis zu verschaffen. Insoweit hatte der Beklagte durchaus Veranlassung, die Entwicklung der Anwendung des Mineralölsteuergesetzes anhand der üblichen Veröffentlichungsmittel wie das Bundessteuerblatt oder die Zeitschrift „Deutsches Steuerrecht“ zu beobachten. Darüber hinausgehende konkrete Anfragen bei der zuständigen Behörde, hier bei dem Hauptzollamt Augsburg, waren jedoch nicht veranlasst und haben sich dem Beklagten auch nicht aufgedrängt.

Unstreitig ist nämlich, dass es bis in das Jahr 2005 hinein keine Veröffentlichungen über die Internetmitteilung vom 23.11.2003 hinaus durch die Zollverwaltung gegeben hat. Erstmals im Jahre 2005 gab es in einer Fachzeitschrift des Klägers einen Hinweis auf die Verwaltungspraxis der Zollverwaltung.

Sonstige Hinweise auf eine vom Gesetz abweichende Verwaltungspraxis gab es bis zu diesem Zeitpunkt nicht. Solche haben sich auch nicht aufgedrängt.

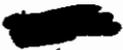
§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Mineralölsteuergesetz eröffnet keinen Ermessensspielraum der Verwaltung. Die Gesetzeslage erscheint dem Wortlaut des Gesetzes nach als eindeutig. Danach hängt die Steuerbefreiung davon ab, dass eine Genehmigung als Luftfahrtunternehmen im Sinne des § 20 Luftverkehrsgesetz vorliegt. Wenn – wie hier – das Bundesministerium der Finanzen eine Diskrepanz zwischen Luftfahrtunternehmen, die als solche gemäß § 20 Luftverkehrsgesetz zugelassen sind, und Luftfahrtunternehmen, die eine solche Zulassung nicht haben, sieht, weil beide Dienstleistungen im Luftfahrtbereich erbringen, aber nur das zugelassene Luftfahrtunternehmen die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen kann, und deshalb eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches des § 4 Abs. 1 Nr. 3 Mineralölsteuergesetz auch auf gewerbliche Flugschulen anordnet, ist dies eine fiskalische Entscheidung, die von dem Steuerberater nicht erwartet werden kann.

Für den Beklagten lagen deshalb keine Anhaltspunkte vor, die Anlass zu der Erkundigung bei dem Hauptzollamt Augsburg hätten sein können, ob die ~~Behörde abweichend von der klaren gesetzlichen Regelung eine Steuerbefreiung auch für das Unternehmen des Klägers gewähren würde.~~

Auch die mangelnde Erkundigung beim Hauptzollamt Augsburg gereicht dem Beklagten daher nicht zum Vorwurf.

II.

- 1.) Kosen: § 91 Abs. 1 ZPO.
- 2.) Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 709 Satz 1 ZPO.


Vors. Richter
am Landgericht/ste.